

Zeitschrift: Jugend und Sport : Fachzeitschrift für Leibesübungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen

Herausgeber: Eidgenössische Turn- und Sportschule Magglingen

Band: 28 (1971)

Heft: 6

Artikel: Alkohol und Haschisch im Widerstreit zwischen jung und alt

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-994662>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alkohol und Haschisch im Widerstreit zwischen jung und alt

Nach der vorherrschenden Meinung der älteren Generationen in unseren Landen ist Haschisch ein verführendes und gefährliches «Betäubungsmittel». Wer es raucht, macht Bewusstseinsstörungen mit Sinnesstörungen durch und geht dauerndem Siechtum entgegen. Alkohol hingegen ist nach dieser Meinung kein Betäubungsmittel, sondern ein Genussmittel, das zum Leben gehört, das Leben verschönert, den Geist beschwingt und nur Schwächlinge und Säufer gefährlich wird. Diese Meinungen fanden Niederschlag in den Gesetzen: Nach unserem Betäubungsmittel-Gesetz z. B.

älteren Teilnehmer (Senioren I und II) ist vor dem Lauf dringend anzuraten, bei auftretendem Druck, Engegefühl und Schmerzen in der Herzgegend oder anderen erheblichen Beschwerden nur langsam weiterzugehen. Wenn die Beschwerden nicht innerhalb von wenigen Minuten nachlassen, ist sofort der Arzt aufzusuchen bzw. zu benachrichtigen.

7. Besonders für die Senioren soll der Volkslauf mehr fröhlicher Gesundheitssport des «Zweiten Weges» als Leistungssport sein. Auf die Teilnahme kommt es an, nicht so sehr auf den Sieg. Es ist zu vermeiden, übertriebenen Ehrgeiz zu wecken, der natürliche Schutzbarrrieren des Körpers überwinden kann. Diese Gefahr besteht bei zu starken materiellen und psychischen Anreizen durch wertvolle Preise von Firmen und Zeitungen, besondere Ehrung und Verkündung der Sieger und Nächstplazierten u. a. Die Einhaltung der Sollzeit und ihre seinem augenblicklichen körperlichen Zustand angemessene Untertreibung ist das «Ziel» des älteren Volksläufers.

Abschliessend ist zu betonen: Laufen ist gesund. Aber der Gesundheitswert ist nur eine Frage des Masses. Auch zwischen Heilmittel und Gift bestehen nur quantitative Unterschiede. Todesfälle beim Laufen sind selten.

Mehr als 10 000 mal häufiger sterben Menschen vorzeitig. Jahre bis Jahrzehnte zu früh, weil sie nicht laufen!

wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Busse bis zu 30 000 Franken bestraft, wer unbefugt und vorsätzlich Hanfkraut zum Zwecke der Gewinnung von Haschisch anbaut, wer Haschisch «unbefugt besitzt, aufbewahrt, anbietet, verteilt, kauft, sonstwie erlangt, verkauft, vermittelt, liefert, einem andern abgibt...» Wer aus Gewinnsucht handelt, dem wird in schweren Fällen Zuchthaus bis zu 5 Jahren angedroht.

Demgegenüber kommt niemand auf den Einfall, demjenigen, der Alkohol besitzt, aufbewahrt, anbietet, verteilt usw., dem Strafrichter zu überweisen. Im Gegenteil. Ehrenmänner stellen Alkohol her, lagern und verkaufen ihn. Sogar der Bundesrat hat dem Parlament vorgeschlagen, Weinreklame auf Bundeskosten zu subventionieren, während Reklame für Haschisch unter Strafe fällt. Ganz anders lautet die Meinung vieler Jungen, die glauben, Sprecher ihrer Generation zu sein: Haschisch vermittelt innigeres Glück als das Leben zu schenken pflegt. Seine Gefährlichkeit existiert nur in den Augen der Alten. Diese Alten berauschen sich mit Alkohol und setzen dem alkoholischen Elend keine Schranken. Dafür verbieten sie mit scheinheiligem Moralisieren den Jungen den Haschisch-Genuss.

Wer hat recht? Die Beantwortung der Frage ist heute erst teilweise möglich: Wir können die Gefahren von Alkohol und Haschisch noch kaum untereinander vergleichen, weil wir über die Wirkung des Alkohols ausserordentlich viel, über diejenige des Haschischs ausserordentlich wenig gesichertes Wissen haben. Immerhin gibt es doch wissenschaftlich gesicherte medizinische Tatsachen, die der Diskussion zwischen Alten und Jungen zugrunde gelegt werden können: Sie geben den Jungen recht, wenn sie den Alten vorwerfen, sie trieben in bezug auf den Alkohol eine Vogel-Strauss-Politik. Zwar werden alkoholbedingte Verkehrsunfälle unter Schlagzeilen bekannt gegeben. Aber nur zögernd nimmt man Kenntnis davon, dass sie nur einen kleinen Teil des Alkohol-Elends ausmachen, dass alkoholische Geisteskrankheiten und alkoholische Verblödungen häufig sind, dass in der Schweiz

jährlich 742 Menschen an der meist alkoholisch bedingten Leberschrumpfung sterben (Jahresdurchschnitt 1966/69), dass von den über 30jährigen Männern unserer medizinischen Spitalabteilungen etwa die Hälfte nachweisbare Alkoholschäden haben, dass in unserem Lande über 50 000 Väter trunksüchtig sind und viele davon das physische und moralelle Wohl ihrer Kinder auf das höchste gefährden. Unsere politischen Behörden aber müssen sich mit Rücksicht auf die Stimmung der Bürger in der Bekämpfung des Alkoholismus (z. B. durch Getränkesteuer) Vorsicht auferlegen. So ganz von ungefähr kommt die Meinung der Jungen nicht.

Unrecht haben aber jene Jungen, die sich vom Haschisch unbeschwertes Glück versprechen und ihn für ganz und gar ungefährlich halten. Glück im Haschisch? Rausch ist doch wohl klägliches und auf alle Fälle vergängliches Glück. Es erleichtert dauerndes Lebensglück gewiss nicht und es ist kaum vergleichbar mit natürlichem Glück, für den Menschen, das aus der Verwirklichung seiner Persönlichkeit, aus der Entfaltung seiner Talente und Interessen sowie aus der Verwirklichung seines Liebesbedürfnisses entspringen kann. Haschisch kann sicher zu krankhaften Wesensveränderungen führen, zu Vereinsamung, Verlust der Interessen, Eindringung des geistigen Horizontes, Verlust der Liebesfähigkeit, Schwächung des Willens, Verwahrlosung, «Entkernung der Persönlichkeit».

Wenn es auch sicher ist, dass Haschisch nicht so häufig so schwere Körper- und Geisteskrankheiten verursacht wie Alkohol, so sind immerhin schwere Geisteskrankheiten bei Haschisch-Rauchern vorgekommen. Über die Häufigkeit und ihre Bedeutung weiß man zwar noch wenig.

Wir können den Haschisch-Gebräuch nicht mit der Begründung bekämpfen, Haschisch sei gefährlicher als Alkohol. Gleichwohl muss man ihn bekämpfen! Dass so viele Menschen ihr Glück, ihre Gesundheit und ihr Leben durch Alkohol verlieren, ist ja kein Grund, um unternütig zuzulassen, dass andern Menschen Glück und Gesundheit durch Haschisch untergraben wird. SÄI